

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/34bfb2ac-cf13-33cf-81bc-3b57a3a05173>

Bibliografie	
Titel	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR
Redaktionelle Abkürzung	32006R1907
Normtyp	Verordnung
Normgeber	EU
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Art. 65 32006R1907 - Pflichten der Zulassungsinhaber

Unbeschadet der

Richtlinie 67/548/EWG und der [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#)

sowie der Richtlinie 1999/45/EG

nehmen die Inhaber einer Zulassung sowie die in Artikel 56 Absatz 2 genannten nachgeschalteten Anwender, die die Stoffe in einem

Gemisch

verwenden, die Zulassungsnummer in das Etikett auf, bevor sie den Stoff oder

ein den Stoff enthaltendes

Gemisch

für eine zugelassene Verwendung in Verkehr bringen. Dies hat unverzüglich zu geschehen, sobald die Zulassungsnummer nach Artikel 64 Absatz 9 öffentlich zugänglich gemacht worden ist.

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

